



Präambel

Um besonderen Verdiensten seiner Mitglieder äußerlich Ausdruck zu verleihen gibt sich der TSV Schelklingen e.V. folgende

Ehrenordnung

1. Grundsätze

- 1.1 Für besondere Verdienste um den TSV Schelklingen e. V. können Titel und Ehrenzeichen nach Maßgabe dieser Ehrenordnung verliehen werden.
- 1.2 Zuständig für die Verleihung der Titel und Ehrenzeichen ist der Gesamtvorstand.
- 1.3 Jedes Mitglied kann dem Vorstand in schriftlicher Form und mit Begründung Vorschläge zur Verleihung von Ehrenzeichen und Ehrentiteln machen.
- 1.4 Ehrungen werden im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen durch den Vorsitzenden oder durch seinen Vertreter vorgenommen.
- 1.5 Ehrungen sind in der Mitgliederverwaltung zu erfassen.

2. Titel und Ehrenzeichen

- 2.1 Titel sind Ernennung zum Ehrenmitglied und Ernennung zum Ehrenvorstand.
- 2.2 Ehrenzeichen sind Die silberne Ehrennadel und Die goldene Ehrennadel.
- 2.3 Die Ehrenzeichen bestehen aus einer rot- und weißgestreiften, das Wappen der Stadt Schelklingen enthaltenden Anstecknadel mit silberner oder goldener Lorbeer Umkränzung.
- 2.4 Neben den Ehrenzeichen können auf ihren Besitz hinweisende Urkunden überreicht werden.
- 2.5 Die Verleihung einer Urkunde hat bei der Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstand zwingend zu erfolgen.

3. Voraussetzungen der Ehrungen

- 3.1 Die Ehrung als Ehrenmitglied kann mit Erreichen des 70. Lebensjahres erfolgen, wenn der Betroffene Die goldene Ehrennadel innehat.
- 3.2 Die Ehrung als Ehrenvorstand erfolgt bei aktiven und früheren Vorständen mit Erreichen des 70. Lebensjahres, wenn der Betroffene Die silberne Ehrennadel innehat.
- 3.3 Die Ehrung mit Der silbernen Ehrennadel erfolgt für ununterbrochene 25-jährige Zugehörigkeit zum Verein ab Eintritt.
- 3.4 Die Ehrung mit Der goldenen Ehrennadel erfolgt für ununterbrochene 40-jährige Zugehörigkeit zum Verein ab Eintritt.
- 3.5 Ausnahmen von vorstehenden Verleihungsvoraussetzungen kann der Vorstand in besonderen Fällen durch einstimmigen Beschluss verfügen.



3.6 Insbesondere bei Erreichen herausragender sportlicher Leistungen (Württembergische und darüberhinausgehende Meisterschaft) oder für besondere Verdienste können Ehrenzeichen verliehen werden.

4. Widerruf

- 4.1 Erweist sich die betroffene Person durch sein Verhalten, insbesondere gegenüber dem Verein, des verliehenen Titels oder Ehrenzeichens unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm der Vorstand durch einstimmigen Beschluss den Titel oder das Ehrenzeichen wieder entziehen.
- 4.2 Die betroffene Person ist dann zur Herausgabe von Urkunde und Ehrenzeichen an den TSV Schelklingen e.V. verpflichtet.

5. Todesfälle

- 5.1 Bei Ableben von Mitgliedern erhalten deren nächste Angehörige ein Beileidsschreiben.
- 5.2 Beim Ableben von Ehrenmitgliedern erfolgt neben der Versendung eines Beileidsschreibens eine Kranzspende mit Schleife. Die Niederlegung am Grab soll durch ein Vorstandsmitglied oder den Leiter der Abteilung, welcher der Verstorbene angehörte, erfolgen.
- 5.3 Beim Ableben von aktiven Sportlern, aktiven Funktionären (Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter) sowie ehemaligen ersten Vorsitzenden erfolgt neben der Versendung eines Beileidsschreibens eine Kranzspende mit Schleife. Die Niederlegung am Grab erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei aktiven Sportlern durch den Leiter der Abteilung, welcher der Verstorbene angehörte. Mit Fahnenabordnung.

Schelklingen, den 30.03.2022